

GK-law.de Aktuell

Newsletter MAI - JUNI 2024 | INHALT

GESETZGEBUNG

- ELTIF 2.0 im Aufwärtstrend
- Verordnung zur GwG-Identifizierung durch Videoldent

RECHTSPRECHUNG

- BGH: Kein Nachtrag für Blindpool-Prospekt bei Fristablauf einer Kaufoption
- BGH zur Widerrufsbelehrung bei Verbraucher-Darlehen

BERATUNGSPRAXIS

- BMF-Anwendungsschreiben zu vermögenswirksamen Leistungen
- BaFin veröffentlicht Jahresbericht 2023



GESETZGEBUNG

ELTIF 2.0 im Aufwärtstrend

Laut Ratingagentur Scope haben ELTIF 2023 in Bezug auf Anzahl und Volumen um rund ein Viertel zugelegt. Auch in Deutschland zeichnet sich ein Aufwärtstrend ab. Ursächlich ist die novellierte ELTIF-Verordnung "ELTIF 2.0", die Erleichterungen für Anbieter und Vertrieb dieser Fonds bringt.

Lesen Sie mehr zu den Vorteilen von ELTIF 2.0 in unserem aktuellen Beitrag unter:

Langsam aber gewaltig: Boom mit ELTIF 2.0 in Sicht?

MEHR

Langsam aber gewaltig: Boom mit ELTIF 2.0 in Sicht?

Schon seit 2015 gibt es ELTIF

"European Long-Term Investment Funds" mit Sitz in der EU, die langfristig in Infrastrukturprojekte, Sachwerte oder erneuerbare Energien investieren und mit einer einzigen Zulassung EU-weit nicht nur an professionelle Anleger, sondern auch an Kleinanleger vertrieben werden dürfen.

Die Idee war gut – ein durchschlagender Erfolg von ELTIF blieb trotzdem aus. Ursächlich waren Regulierungs-Hürden bei der Auflage und Verwaltung von ELTIF sowie für Investments von Kleinanlegern. Das gab der EU-Kommission Anlass die Regularien zu überarbeiten, um ELTIF für KVGen und (Klein-) Anleger attraktiver zu machen.

ELTIF 2.0

Am 08. April 2023 trat eine Novellierung der ELTIF-VO*(ELTIF 2.0) in Kraft. Seit dem 10. Januar 2024 sind die Neuregelungen anzuwenden. Konkretisierende Regulierungsstandards (RTS) der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA sind aktuell in der Abstimmung mit der EU-Kommission.

Breiteres Spektrum an zulässigen Vermögenswerten

Zulässig sind nunmehr ELTIF-Investments in Infrastruktur, Private Equity, Immobilien und sonstige Sachwerte – darunter auch grüne Anleihen, FinTech und verbriefte Vermögenswerte – außerdem können ELTIF Kredite begeben oder Kreditforderungen erwerben (Private Debt).

Flexiblere Anlagestrategien

ELTIF dürfen sowohl direkt investieren als auch über andere Fonds. Das bedeutet ELTIF kann auch als Dachfonds ausgestaltet werden oder als Feeder-Fonds seine Vermögenswerte gepoolt in einen Master-ELTIF investieren.

Ausweitung zulässiger Dachfondsstrategien

ELTIF darf nun in andere ELTIF, in Europäische Risikokapitalfonds (EuVECA), in Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF), in OGAW oder in EU-AIF, die von EU-AIFM verwaltet werden, investieren. Voraussetzung ist, dass diese Fonds ebenfalls in zulässige Anlagevermögenswerte investieren (d.h. nicht mehr als 10 % ihres Kapitals in unzulässige).

Gelockerte Diversifizierungsvorgaben

Gestrichen wurde die Vorgabe, dass ein einzelner Sachwert mindestens zehn Millionen Euro wert sein muss. Der Anteil zulässiger Anlageformen im Portfolio muss nur noch 55 Prozent statt 70 Prozent betragen. Der einzelne Sachwert darf 20 Prozent des Gesamtportfolios ausmachen statt vorher 10 Prozent.

Höhere Fremdkapitalquote Die zulässige Fremdkapitalquote bei Produkten, die auch an nichtprofessionelle Anleger vertrieben werden, wurde von 30 Prozent auf 50 Prozent erhöht.

Bafin-Erlaubnis für KVGen/ Erlaubniserweiterung

Am 1. Februar 2024 stellte die BaFin in ihren "Häufigen Fragen zur ELTIF-Verordnung" klar, welche Anforderungen sie an KVGen, die ELTIF verwalten möchten oder an die Produktausgestaltung stellt.

Danach kann ELTIF in Deutschland in jeder Rechtsform aufgelegt werden, die nach dem KAGB für Investmentvermögen zulässig ist. In Bezug auf mögliche Anlagegrenzen und - beschränkungen gelten allein die Vorgaben der ELTIF-VO, nicht des KAGB.

KVGen benötigen für die Verwaltung von ELTIFs zwingend eine BaFin-Erlaubnis.

Diejenigen KVGen, die schon eine Erlaubnis zur Verwaltung von AIF haben, benötigen keine Erlaubniserweiterung, wenn die bestehende Erlaubnis die geplante Ausgestaltung des ELTIF hinsichtlich der Vermögensgegenstände, Rückgaberechte (offen oder geschlossen) und Anlegerkreis (Privatanleger oder professionelle Anleger) bereits abdeckt.

Bei **Master-Feeder Strukturen und Dachfonds** kommt es darauf an, ob der Feeder-ELTIF offen oder geschlossen strukturiert ist. Bei einem offenen Feeder-ELTIF muss die Erlaubnis der KVG lediglich die Investition in Wertpapiere erfassen. Bei geschlossenen Feeder-ELTIF muss die Erlaubnis der KVG auch jene Vermögensgegenstände erfassen, in die der Master-ELTIF investieren darf. Für Dachfondskonstruktionen gelten die Vorgaben entsprechend.

Erleichterungen beim Vertrieb an Kleinanleger

Die Anlageschwellen für Kleinanleger wurden gestrichen: Das bedeutet, die **Mindestanlagesumme von 10.000 Euro fällt weg**. Gleiches gilt für die Obergrenze der Anlagesumme (nicht mehr als 10% des liquiden Vermögens).

Klargestellt wird nun: Vor dem Vertrieb von Anteilen eines ELTIF an Kleinanleger hat stets eine **Geeignetheitsprüfung gemäß MiFID II** zu erfolgen. D.h. vorab müssen Kenntnisse und Erfahrungen des Kleinanlegers, finanzielle Verhältnisse, Anlageziele und Risikotoleranz sowie Verlusttragfähigkeit abgefragt, geprüft, dokumentiert und übermittelt werden. Will der Kleinanleger trotz Hinweis auf die Ungeeignetheit investieren, so muss er dies schriftlich bestätigen.

Das Prozedere ist also grundsätzlich dasselbe wie bei der MiFID-Anlageberatung. Aber **auch Finanzanlagenvermittler mit Erlaubnis nach § 34f GewO** können ELTIF vertreiben. Das hat die BaFin in ihren FAQs zur ELTIF-VO bestätigt.

Wenn die Laufzeit mehr als zehn Jahre beträgt, ist ein schriftlicher Warnhinweis erforderlich, dass das ELTIF-Produkt möglicherweise nicht für Kleinanleger geeignet ist.

Laufzeit, Rücknahmemöglichkeiten und Liquidität – in der Diskussion

Die ELTIF-VO behält Regelungen zur Konkretisierung von Laufzeit, Rücknahmemöglichkeiten und Liquidität den sog. Regulatory Technical Standards (RTS) vor. Die ESMA veröffentlichte am 19. Dezember 2023 ihren finalen Entwurf. Bei vielen Marktteilnehmern stieß dieser auf Kritik. Am 6. März 2024 schickte die EU-Kommission ein Schreiben mit Änderungsvorschlägen an die ESMA.

Stein des Anstoßes sind RTS-Regelungen für offene ELTIF, also ELTIF, die den Anlegern vor der Liquidationsphase des ELTIF ein Rückgaberecht gewähren. Hier werden Vorgaben gemacht zur Mindesthaltedauer, der Rückgabekündigungsfrist, den zulässigen Rücknahmeintervallen (Redemption Gates) sowie zum Vorhalten von Mindestliquidität im ELTIF.

Laut RTS kann die Mindesthaltedauer für jeden ELTIF individuell bestimmt werden. Rückgaben sollen grundsätzlich maximal vierteljährlich möglich sein. Die Mindestkündigungsfrist für Rücknahmen soll grundsätzlich mindestens 12 Monate betragen. Kürzere Kündigungsfristen sind nur in Abhängigkeit von einer Mindestliquidität im ELTIF von 13% bis zu 40% vorgesehen.

Die EU-Kommission fordert verhältnismäßigere Regelungen: Eine Mindestkündigungsfrist von 12 Monaten für Rücknahmen lehnt sie ab. Rücknahmemöglichkeiten sollten nicht auf "bestimmte spezifische Umstände" beschränkt oder ausschließlich an die Kündigungsfrist gebunden sein. Liquiditätsanforderungen sollen bestehende Marktpraktiken für langfristige Privatkundenfonds und die besonderen Umstände von ELTIFs berücksichtigen. Außerdem fordert die Kommission eine Anpassung der ELTIF-Liquiditätsmanagement-instrumente an die Anforderungen des AIFMD-Rahmens. Darüber hinaus schlägt sie hinsichtlich der Offenlegung von Kosten eine bessere Angleichung zwischen ELTIF-VO und der PRIIPs-VO, MiFID und der AIFMD vor.

Fazit

Auch wenn Detailregelungen noch ausstehen: ELTIF 2.0 überzeugt durch eine breitere Palette von Investitionsmöglichkeiten, flexiblere Anlagestrategien und vereinfachte Marktzugangsregeln für Kleinanleger gepaart mit nun klar gefassten BaFin-Vorgaben für KVGen und Vertrieb.

Für mittelständische Unternehmen und Start-Ups bietet ELTIF 2.0 nun deutlich verbesserte Chancen bei Kleinanlegern Kapital für langfristige Projekte oder ihre Expansion einzusammeln.

Faktisch werden im Bereich Publikumsfonds neue Investmentstrategien möglich – unabhängig von bestehenden Fondskategorien und Produktregelungen des KAGB – mit der Option auf EUweiten Vertrieb an Privatanleger.

Wer die Neuauflage eines Publikums-AIF plant, sollte prüfen, ob nicht der flexiblere ELTIF in Betracht kommt. Für bestehende Publikumsfonds kann gegebenenfalls eine Umwandlung in einen ELTIF vorteilhaft sein.

Verordnung zur GwG-Identifizierung durch Videoldent

Das Bundesfinanzministerium hat am 18.04.2024 den Entwurf einer Geldwäsche-Videoidentifizierungs-Verordnung (GwVideoIdentV) vorgelegt.

Hintergrund sind zunehmend digitale Kundenbeziehungen. Bisher ist Videoldent nur im Banken- und Institutsbereich zulässig und dort bereits etabliert.

Nun sollen alle GwG-Verpflichteten Videoldent und elD nutzen können.

MEHR

Spätestens seit der Corona-Pandemie sind nicht-ortsgebundene Identifizierungslösungen beim sog. **Kunden-Onboarding** nicht mehr wegzudenken.

De facto werden Kundenbeziehungen immer häufiger ohne persönlichen Kontakt vor Ort geschlossen.

Ausweitung des Videoldent-Verfahrens

Dieser Entwicklung soll die Ausweitung des Videoldent-Verfahrens Rechnung tragen. Klar per Verordnung geregelte Vorgaben sollen für sichere Identifizierungsverfahren und Rechtssicherheit der Verpflichteten sorgen.

Bisher orientierte sich Videoldent an einem **BaFin-Rundschreiben von 2017** für beaufsichtigte Finanz-Unternehmen.

Videoldent-Verfahren sind regelmäßig kostenfrei.

Wer künftig Videoldent anbietet, muss **parallel auch die Identitätsfeststellung per eID**, also per digitalem Personalausweis, ermöglichen. Hier gibt der Nutzer seine persönliche 6-stellige PIN ein. Der Nutzer hält die eID-Karte neben sein NFC-fähiges Smartphone. Die relevanten Daten werden mit denen des Nutzers abgeglichen und über einen sicheren verschlüsselten Kanal übertragen.

Bei Einsatz von **teilautomatisierten Verfahren** können die vorgeschriebenen Identitätsprüfungen und die Aufzeichnung automatisch stattfinden. Im Anschluss muss aber ein Mitarbeiter überprüfen, ob alle Vorgaben eingehalten wurden.

Auch **vollautomatisierte Verfahren** (z.B. IDnow) dürfen – unter Aufsicht des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) – zumindest zwei Jahre erprobt werden. Voraussetzung ist u.a. eine regelmäßige Berichterstattung.

Gesetzgebungsverfahren

Zum Referentenentwurf liegen bereits zahlreiche Stellungnahmen von Organisationen und Verbänden vor. Ob noch Änderungsvorschläge berücksichtigt werden, ist derzeit unklar. Bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens wird also es noch dauern.

RECHTSPRECHUNG

BGH: Kein Nachtrag für Blindpool-Prospekt nach Ablauf von Kaufoption

Wann muss bei einem sog. "Blind-Pool"-Beteiligungsangebot ein Prospekt-Nachtrag erstellt werden?

Und wann hat ein Informationsblatt haftungsbegründende Prospektqualität?

Der BGH gibt Antwort auf diese Fragen in einem aktuellen Beschluss.



Sachverhalt

Gegenstand des Verfahrens nach Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) war die Frage, ob der Verkaufsprospekt zu einer Blindpool-Beteiligung (Waldfonds) sowie das dazu gehörige "Informationsblatt" fehlerhaft sind und ob die Musterbeklagten hierfür aufgrund Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten in Anspruch genommen werden können.

Der Prospekt enthielt Angaben zum Abschluss von Vorverträgen hinsichtlich des Erwerbs bestimmter Waldflächen. Ebenfalls enthalten waren Angaben zur Befristung der Optionsverträge. Tatsächlich wurden diese Waldflächen nicht bis zum Fristablauf erworben. Aus Klägersicht hätte hierzu ein Nachtrag zum Prospekt erstellt werden müssen.

Laut BGH stellte dies **keine nachtragspflichtige Veränderung im Sinne eines Prospektfehlers** dar.

Die Gründe in der Zusammenfassung:

Zur Prospektqualität eines "Informationsblattes"

Bezugspunkt der Haftungsgründe ist der Prospekt. Daran ändere auch die Rechtsprechung des II. Zivilsenats des BGH zur "Prospekthaftung im weiteren Sinne" nichts.

Unter **Prospekt** werde eine marktbezogene schriftliche Erklärung verstanden, die **für die Beurteilung der angebotenen Anlage erhebliche Angaben** enthält oder den Anschein eines solchen Inhalts erweckt und dabei tatsächlich oder zumindest dem von ihr vermittelten Eindruck nach den Anspruch erhebt, eine das Publikum **umfassend informierende Beschreibung der Anlage** zu sein.

Diese Anforderungen hat das **Informationsblatt** nicht erfüllt. Vielmehr hatte dies nach seiner äußeren Aufmachung und inhaltlichen Darstellung einen **erkennbar werblichen und weniger informativen Charakter**. Die fehlende Relevanz für eine Anlageentscheidung wurde durch den Hinweis hervorgehoben, dass es sich um eine "unverbindliche Vorabinformation" handele und "maßgeblich ausschließlich der gültige Verkaufsprospekt" sei. Dafür spreche auch die Aufforderung an den Leser, anzukreuzen, ob er die Emissionsunterlagen erhalten möchte. Dieser konnte lediglich unverbindlich eine Zeichnungssumme reservieren und den Beitritt zu der Fondsgesellschaft nicht allein aufgrund des "Informationsblatts" erklären.

Damit werde deutlich zum Ausdruck gebracht, dass das "Informationsblatt" gerade nicht sämtliche für die Anlageentscheidung erheblichen Informationen enthält, so dass mit dessen Verwendung gegenüber dem Anleger kein relevanter Vertrauenstatbestand (§ 280 Abs. 1, § 241 Abs. 2, § 311 Abs. 2 BGB) gesetzt werde.

Die Verwendung des Informationsblatts als Mittel der schriftlichen Aufklärung erfüllte nicht die Anforderungen an einen Prospekt im materiellen Sinne und begründet keine Haftung der Musterbeklagten zu 2 aus § 280 Abs. 1, § 241 Abs. 2, § 311 Abs.2 BGB.

Zum Erfordernis eines Prospektnachtrags bei einem Blind-Pool

Im Prospekt (hier: Waldfonds) wurde – wie für Blind-Pools typisch – nur geschildert, in welche Art von Anlageobjekten investiert werden soll. Einem aufmerksamen Leser konnte nicht entgehen, dass die Waldflächen noch nicht rechtsbeständig erworben worden waren und auch noch nicht endgültig feststand, ob sie tatsächlich erworben würden.

Zwar müssen gemäß § 11 Satz 1 VerkProspG aF Veränderungen, die seit der Gestattung der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts eingetreten sind, während der Dauer des öffentlichen Angebots unverzüglich in einem Nachtrag zum Verkaufsprospekt gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 VerkProspG aF veröffentlicht werden.

Die Nachtragspflicht erfasst aber nur solche Veränderungen, die aus der Sicht eines durchschnittlichen Anlegers von wesentlicher Bedeutung für die Beurteilung des Emittenten oder der Vermögensanlagen im Sinne des § 8f Abs. 1 VerkProspG sind, wenn und weil sie geeignet sind, den Anleger zu einer modifizierten Anlageentscheidung oder zu einem gänzlichen Absehen von einer Beteiligung zu veranlassen.

Bezugspunkt für die Anlageentscheidung ist die Eignung der Investitionskriterien sowie die Fähigkeit der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft und ihrer Vertragspartner zur Verwirklichung des Fondskonzepts. Hierüber kann ein Anleger eine sachlich richtige und vollständige Aufklärung erwarten. Dementsprechend ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 6 VermVerkProspV aF im Verkaufsprospekt auch anzugeben, "welche" Verträge der Emittent über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon geschlossen hat. Zu den befristeten Vorverträgen hat die Fondsgesellschaft im Prospekt für den Anleger nachvollziehbare Angaben gemacht.

Nach Fristablauf der vorvertraglich gesicherten Kaufoption hat sich in Bezug auf die Eignung der Investitionskriterien oder die Befähigung der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft oder ihrer Vertragspartner zur Verwirklichung des Fondskonzepts aber keine Veränderung ergeben. Auch nach Fristablauf standen die Waldflächen als Anlageobjekt nach wie vor nicht konkret fest. Es verwirklichte sich lediglich der im Prospekt dargestellte Vorbehalt, unter dem der Erwerb der Waldflächen gestanden hat. Dies ergab keine relevante Abweichung in der Anlageobjektbeschreibung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 und Satz 2 VermVerkProspV aF).

Das Blind-Pool-Konzept als solches blieb unverändert bestehen. Die Angabe zur Befristung des Ankaufsrechts war auch nach Fristablauf weiterhin sachlich richtig und vollständig. Die Nichtausübung des befristeten Ankaufsrechts stellte somit keine nachtragspflichtige Veränderung in Bezug auf die Beschreibung des Anlageobjekts im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 und Satz 2 VermVerkProspV aF dar.

BGH, Beschluss vom 14.11.2023 – Az.: XI ZB 2/21

BGH grenzt EU-Rechtsprechung zum Widerruf von Verbraucher-Darlehen ein Das Thema Widerrufsbelehrung ist ein bewegter Dauerbrenner in der Rechtsprechung. Mit einem aktuellen Urteil stellt der BGH nun klar:

Wird eine vom Gesetzgeber vorgegebene Muster-Widerrufsbelehrung verwendet, so wird diese nicht wegen Verstoß gegen EU-Recht unwirksam.

Und: Nicht jede Unvollständigkeit von Pflichtangaben gibt dem Darlehensnehmer ein zeitlich unbegrenztes Widerspruchsrecht.

MEHR

Fehler-Relevanz

Entscheidend ist vielmehr, ob die Fehlerhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Widerrufsbelehrung überhaupt **geeignet** ist, **sich auf den Darlehensnehmer relevant auszuwirken** – d.h. **(1)** den Umfang seiner aus dem Darlehensvertrag herrührenden Rechte und Pflichten einzuschätzen, oder **(2)** auf seine Entscheidung, den Vertrag zu schließen oder **(3)** ihn von der Ausübung seines Widerrufsrechts abzuhalten. **Nur dann ist das Widerrufsrecht unbegrenzt.**

Hat dagegen die Fehlerhaftigkeit/ Unvollständigkeit keine Relevanz unter den oben genannten Gesichtspunkten, so ist das Widerrufsrecht des Darlehensnehmers durch Anlaufen der Widerrufsfrist eingeschränkt.

Mit diesem "Relevanz-Kriterium" hat der BGH einem ausufernden Widerrufsrecht Grenzen gesetzt. Diese Möglichkeit war ihm durch EuGH-Urteil vom 21.12.2023 (Az.: C-38/21) eröffnet worden.

Weitere Leitsätze des Urteils:

- Ausreichend ist, wenn der mit dem Darlehensvertrag verbundene Vertrag in der Widerrufsinformation genannt wird.
- Fehlen Angaben zu dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden **konkreten Verzugszinssatz** und der Art und Weise seiner Anpassung nach EGBGB, hindert dies das Anlaufen der Widerrufsfrist nicht.
- Die gem. EGBGB erforderliche Information über die **Berechnungsmethode des Anspruchs auf Vorfälligkeitsentschädigung** ist klar und verständlich, wenn der Darlehensnehmer die zu zahlende Vorfälligkeitsentschädigung oder zumindest deren Höchstbetrag leicht ermitteln kann. Falls eine solche Klausel einer Inhaltskontrolle nach nationalem Recht nicht standhält, hindert dies das Anlaufen der Widerrufsrist nicht.
- Zu den **Pflichtangaben zur Kündigung** des Vertrags nach EGBGB gehört nicht die Information über das außerordentliche Kündigungsrecht des § 314 BGB, sondern nur soweit einschlägig die Information über das Kündigungsrecht gemäß § 500 Abs. 1 BGB.
- Der Verbraucher ist über alle zur Verfügung stehenden außergerichtlichen Beschwerdeoder Rechtsbehelfsverfahren und die damit jeweils verbundenen Kosten zu informieren.
 Ebenfalls anzugeben ist, ob die Beschwerde oder der Rechtsbehelf auf Papier oder
 elektronisch einzureichen ist unter Angabe der physischen oder elektronischen Adresse und
 sonstiger formaler Voraussetzungen.
- Ist der verbundene Vertrag ein im stationären Handel geschlossener Fahrzeugkaufvertrag, so gilt beim Widerruf des Darlehensnehmers Folgendes:

Das Leistungsverweigerungsrecht des Darlehensgebers nach § 357 Absatz 4 Satz 1 BGB entfällt nicht, wenn der Darlehensnehmer das Fahrzeug an einen – weder an dem Darlehensvertrag noch an dem damit verbundenen Kaufvertrag beteiligten – Dritten veräußert hat.

BGH, Urteil v. 27.02.2024 - Az.:XI ZR 258/22

BERATUNGSPRAXIS

BMF-Schreiben zu vermögenswirksamen Leistungen

Anlass des Anwendungsschreibens vom 31. Mai 2024 sind Steuererleichterungen aufgrund des Zukunftsfinanzierungsgesetzes, die seit 01. Januar 2024 gelten.

Die Einkommensgrenzen bei der Arbeitnehmer-Sparzulage werden verdoppelt. Bei Mitarbeiterkapitalbeteiligungen steigt der Steuerfreibetrag auf 2.000 Euro.

Die Regelungen gelten nun auch für ausländische Arbeitnehmer (Grenzpendler oder Grenzgänger) sowie für Wertpapierinstitute.

MEHR

Vermögenswirksame Leistungen

Die gesetzliche Grundlage für Vermögenswirksame Leistungen (kurz: VL) ist das Fünfte Vermögensbildungsgesetz (5. VermBG). VL sind Geldleistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer anlegt (§ 2 Abs. 1 5. VermBG).

Es sind verschiedene Anlageformen möglich, wie z. B. ein **Sparvertrag**, eine **Mitarbeiterkapitalbeteiligung**, **Genussscheine** oder ein **Bausparvertrag**.

Höhere Einkommensgrenzen bei der Arbeitnehmer-Sparzulage

Die Einkommensgrenzen bei der Arbeitnehmer-Sparzulage werden **verdoppelt**, nämlich **auf 40.000 Euro für Ledige** und auf **80.000 Euro für zusammen veranlagte** Verheiratete beziehungsweise Verpartnerte.

Dies gilt für die Anlage der vermögenswirksamen Leistungen in Vermögensbeteiligungen (u. a. Investmentfonds) und für die wohnungswirtschaftliche Verwendung der vermögenswirksamen Leistungen (u. a. das Bausparen).

Verbesserungen bei der Mitarbeiterkapitalbeteiligung

Zudem werden die steuerlichen Rahmenbedingungen bei der Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Unternehmen des Arbeitgebers erleichtert: Der **Steuerfreibetrag steigt** von derzeit 1.440 Euro **auf 2.000 Euro**.

Klargestellt wird nun, dass diese Regelungen auch für ausländische Arbeitnehmer gelten, die als Grenzpendler oder Grenzgänger in Deutschland arbeiten.

Und: Die Rechte und Pflichten der Kreditinstitute und Kapitalanlagegesellschaften im Zusammenhang mit der Anlage vermögenswirksamer Leistungen und der Arbeitnehmer-Sparzulage gelten entsprechend **auch für Wertpapierinstitute**.

Das bedeutet, auch sie können Wertpapier-Sparverträge abschließen.

Bundesministerium der Finanzen, Schreiben vom 31. Mai 2024 Gz IV C 5 -S 2439/19/10003:005

BaFin veröffentlicht Jahresbericht 2023

Die BaFin verzeichnet für 2023 einen Aufwärtstrend für Publikumsinvestmentvermögen und KVGs. Zuwachs gibt es auch bei den Zahlungs- und E-Geld-Instituten und Kryptoverwahrern. Rückläufig sind Leasing- und Factoring-Institute sowie Wertpapierinstitute.

Insgesamt gab es einen deutlichen Anstieg der zurückgezogenen Erlaubnis- und Billigungs-Anträge. Ursächlich dafür dürfte die gestiegene Dauer der BaFin-Verfahren sein.

MEHR

Am 14. Mai 2024 veröffentlichte die BaFin ihren Jahresbericht für 2023. Im Aufwärtstrend: der deutsche Markt für **offene Publikumsinvestmentvermögen** und KVGen mit KAGB-Registrierung. Zuwachs gab es auch für **Zahlungs- und E-Geld-Institute**.

Im Bereich Finanzdienstleistungen nach KWG stieg die Zahl der **Kryptoverwahrer** leicht an. Rückläufig war dagegen die Entwicklung bei **Leasing- und Factoring-Institute**n. Gleiches gilt für **kleine Wertpapierinstitute nach WpIG**, die Finanzportfolioverwaltung, Anlageberatung- oder -vermittlung erbringen.

Im Bereich Vermögensanlagen/ Wertpapiere manifestiert sich die **Tendenz zu Prospekt – oder Billigungs-freien Angeboten**.

Insgesamt verzeichnete die BaFin einen **deutlichen Anstieg der zurückgezogenen Anträge**. Ursächlich dafür dürfte die gestiegene Dauer der BaFin-Verfahren sein.

Im Jahr 2023 gab es 841 Erlaubnisanfragen (Vorjahr: 1.006). Ein Großteil davon bezog sich auf Zahlungsdienste und kryptobasierte Geschäftsmodelle.

Zahlungs- und E-Geld-Institute

Im Jahr 2023 stieg die Anzahl der Zahlungs- und E-Geldinstitute leicht an auf **84 Institute mit einer Erlaubnis oder Registrierung**, Zahlungsdienste zu erbringen oder das E-Geld-Geschäft zu betreiben (Vorjahr: 81). Die BaFin erteilte fünf Erlaubnisse nach dem ZAG.

Bei den laufenden Verfahren stieg allerdings auch die Zahl der Antragsteller, die ihre Anträge zurückzogen.

Finanzierungsleasing- und Factoringinstitute

Die Zahl der in 2023 beaufsichtigten Leasing- und Factoring-Institute hat sich auf **385** (Vorjahr: 399) reduziert. Gleichzeitig gab es aber deutlich mehr Verfahren zu Geschäftsleiterveränderungen.

Ursache hierfür war die ab dem 1. Januar 2024 geltende gesetzliche Änderung, dass jedes Finanzierungsleasing- und Factoringinstitut über **mindestens zwei Geschäftsleiter** verfügen muss (§ 33 Absatz 1 Nr. 5 KWG).

Kryptoverwahrgeschäft

Die Anzahl beaufsichtigter Kryptoverwahrer stieg leicht an von 5 auf **9 Institute mit Erlaubnis** nach § 32 Absatz 1 KWG.

2023 gab es vier neue Erlaubnisse für das Kryptoverwahrgeschäft. Es wurden aber auch vier Anträge zurückgenommen. In zwei Fällen versagte die BaFin eine Erlaubnis.

Wertpapierinstitute

Die Anzahl der Wertpapierfirmen ist seit Inkrafttreten des Wertpapierinstitutsgesetzes (WpIG) in 2021 weiter gesunken – auf 720 (Vorjahr: 738) beaufsichtigte Institute.

In Deutschland ist die Mehrzahl der Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen, wie Anlageberatung, Anlagevermittlung und Finanzportfolioverwaltung erbringen, als kleine Wertpapierfirma einzustufen. Die **Anzahl kleiner Wertpapierfirmen ging weiter zurück** (607 – Vorjahr: 636 – 2021: 665)

Allerdings gab es 2023 einen Anstieg mittlerer Wertpapierfirmen (112 - Vorjahr: 101).

Von 23 auf 16 gesunken ist die Anzahl der erteilten Neu-Erlaubnisse für Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen erbringen.

Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVGen)

Der deutsche Markt für offene Publikumsinvestmentvermögen wuchs, gemessen an der Zahl der verwalteten Investmentvermögen, auch im Jahr 2023 weiter. Sowohl Spezial- als auch Publikumsfonds verzeichneten Mittelzuflüsse.

Auch in 2023 gab es **144 Unternehmen mit Erlaubnis nach dem KAGB** – zwei deutsche KVGen erhielten die Neu-Erlaubnis, Investmentvermögen zu verwalten (Vorjahr: sechs Gesellschaften).

Außerdem gab es drei Erlaubnis-Erweiterungen für das Angebot zusätzlicher Assetklassen oder die Verwaltung zusätzlicher Arten von Investmentvermögen. Zwei Gesellschaften gaben ihre Erlaubnis zurück.

Die **Anzahl registrierter Unternehmen stieg** gegenüber dem Vorjahr von 523 auf 540 an. Davon ließen sich 54 KVGen nach § 44 KAGB neu-registrieren (Vorjahr 85). 37 Gesellschaften gaben ihre Registrierung zurück.

Prospekte und Informationsblätter

Wertpapierprospekte /WIB

Die Anzahl gebilligter Prospekte sank auf 200 (Vorjahr: 215); die Rücknahmen stiegen an auf 44 (Vorjahr: 22).

Auch die Anzahl der Verfahren zu Wertpapierinformationsblättern (WIB) sank auf 121 (Vorjahr: 185). Davon gab es 101 Gestattungen, 17 Rücknahmen und 3 Versagungen.

Verkaufsprospekte für Vermögensanlagen

Von 22 eingereichten Verkaufsprospekten für Vermögensanlagen betrafen 14 Beteiligungen an Kommanditgesellschaften, vier Genussrechte, drei Namensschuldverschreibungen und eine sonstige Anlage nach § 1 Absatz 2 Nr. 7 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG).

Ein Großteil der Prospekte hatte **Solar- bzw. Windkraftanlagen** als Anlageobjekte (jeweils acht Prospekteingänge).

Vermögensanlagen-Informationsblätter (VIB)

Die Anzahl der eingereichten Vermögensanlagen-Informationsblätter (VIB) sank auf 535 (Vorjahr: 556). Es gab 432 Gestattungen (Vorjahr: 498). Zugleich zogen die Anbieter mehr Anträge zurück (45) als im Vorjahr (34).

Über 80 Prozent der VIB betrafen **Nachrangdarlehen**, bei rund 14 Prozent der VIBs handelte es sich um partiarische Darlehen.

Gegenstand der VIBs waren vor allem Anlageobjekte aus der **Solar- und der Immobilienbranche**.

Quelle: Jahresbericht 2023 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

DATENSCHUTZ

Die Verwendung von personenbezogenen Daten erfolgt zu Informationszwecken aufgrund einer Mandats-Vertragsbeziehung zu uns, einer erteilten Einwilligung und/oder Newsletter-Eintragung. Die Daten verwenden nur wir.

Das Newsletter-Abonnement ist für Sie völlig kostenlos und unverbindlich. Alle redaktionellen Informationen in diesem Newsletter sind sorgfältig recherchiert. Dennoch kann keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernommen werden. Weiterhin ist der Herausgeber nicht für

die Inhalte fremder Seiten verantwortlich, die über einen Link erreicht werden.

Dieser Newsletter ist Freeware und darf - unverändert, ohne Kürzungen und inklusive dieses Impressums - weitergegeben und dupliziert werden. Das Zitieren, auch auszugsweise, ist nur unter der Quellenangabe GK-law.de erlaubt. Wir wissen das Vertrauen, das unsere Leser/innen in uns setzen, zu schätzen. Deshalb behandeln wir alle Daten, die Sie uns anvertrauen, mit äußerster Sorgfalt. Mehr dazu lesen Sie auf unserer Homepage https://www.gk-law.de/datenschutzhinweis/.

Für Fragen, Anregungen und Kritik wenden Sie sich bitte an die Redaktion dieses Newsletters unter der E-Mail-Adresse: info@gk-law.de

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr empfangen möchten, können Sie sich hier abmelden: www.gk-law.de/abmelden



Impressum

Gündel & Kollegen Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Theaterplatz 9 37073 Göttingen Geschäftsführung: Rechtsanwalt Dr. Matthias Gündel Sitz: Göttingen Registergericht: Amtsgericht Göttingen HRB 200165 Tel. +49 551- 789 669-0 Fax +49 551- 789 669-20 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:

DE250 434 519

E-Mail: <u>info@gk-law.de</u> Internet: <u>gk-law.de</u> ViSd § 8 Nds. PresseG:

Rechtsanwältin Christina Gündel

© Copyright 2024. All rights reserved.

KONTAKT

<u>DATENSCHUTZ</u>

ABMELDEN